



Fischerei-Reglement der Korporation Baar-Dorf

Anmerkung:

Alle im Reglement aufgeführten Bezeichnungen gelten für weibliche wie männliche Personen.

Gestützt auf § 13 der Korporationsstatuten vom 22. Juni 1999 beschliesst die Korporation Baar-Dorf folgendes:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Baar gelten in Ergänzung zu den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften die Bestimmungen dieses Fischerei-Reglementes.
- 1.2 Der Korporationsrat kann zum Schutze und zur Hege des Fischbestandes nötigenfalls weitergehende einschränkende Bestimmungen erlassen.

2. Fischereiberechtigung und Pflichten

- 2.1 In den Bächen der Korporation Baar-Dorf darf der Fischfang nur von Inhabern eines auf deren Namen lautenden und nicht übertragbaren Fischereipatentes ausgeübt werden.
- 2.2 Der Korporationsrat kann weitere Fischenzenen zupachten. Eine aktuelle Fischenz-Gebietskarte wird jeweils zusammen mit dem Fischereipatent ausgehändigt.
- 2.3 Jahrespatente werden auf Gesuch hin erteilt an:
 - Bürger der Korporation Baar-Dorf
 - Andere interessierte Personen
- 2.4 Damit die nachhaltige Nutzung der Bestände erhalten bleibt, wird die Anzahl der abzugebenden Patente beschränkt. Der Korporationsrat bestimmt aufgrund einer Bewirtschaftungsplanung, wie viele Patente abgegeben werden, wobei maximal 20 Patente an Nichtkorporationsbürger ausgestellt werden.
- 2.5 Bei grosser Nachfrage kann das Patent nach 2 Jahren anderen Interessenten zugesprochen werden. Bei der Patentabgabe werden vorerst Ortsansässige berücksichtigt. Der Korporationsrat kann die Patentabgabe an Nichtkorporationsbürger ohne weitere Begründung verweigern.

- 2.6 Patentbezüger müssen das 14. Altersjahr vollendet haben.
- 2.7 Für die Fischereipatente wird eine Gebühr erhoben, die vom Korporationsrat festgelegt wird.
- 2.8 Nutzungsberechtigte Korporationsbürger lösen auch ein Fischereipatent und bezahlen maximal einen Drittel des Patentpreises.
- 2.9 Jeder Patentinhaber erhält zusammen mit dem Patent eine Statistikkarte. Er ist zur regelmässigen und genauen Führung der Fischfangstatistik verpflichtet. Diese ist jeweils bis zum 1. November an die Korporationskanzlei abzuliefern. Nichteinhaltung der Frist oder falsche Angaben können den Ausschluss von der Fischereiberechtigung oder den Entzug bzw. die Verweigerung des Patents zur Folge haben.

3. Ausübung des Fischfanges und Schonbestimmungen

- 3.1 Die Inhaber eines Fischereipatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung des Fischfanges die Fischereipatente auf sich zu tragen. Auf Verlangen muss das Patent, das Fanggut und die Gerätschaften den Fischereiaufsehern, der Polizei sowie den von der Korporation Baar-Dorf beauftragten Personen gezeigt werden.
- 3.2 Das Fischereipatent berechtigt zum Fischen mit einer Angelrute, die mit einem natürlichen oder künstlichen Köder, jedoch ohne Widerhaken, bestückt sein darf.
- 3.3 Lebende oder tote Köderfische dürfen nicht verwendet werden.
- 3.4 Der Feumer ist als Hilfsgerät zugelassen.
- 3.5 Das Schonmass richtet sich nach § 6 der kantonalen Verordnung über die Fischerei, nämlich:
- | | |
|------------|-------|
| Forelle | 24 cm |
| Seeforelle | 40 cm |
- 3.6 Alle gefangenen Fische, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.
- 3.7 Für Regenbogenforellen gilt kein Schonmass. Gefangene Regenbogenforellen dürfen nicht zurückversetzt werden.
- 3.8 In der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr darf nicht gefischt werden.
- 3.9 Die Schonzeit der Forellen dauert vom 1. Oktober bis Ende Februar. Während dieser Zeit ist jede Art des Fischfanges und das Betreten der Gewässer untersagt.
- 3.10 Das Uferbetretungsrecht richtet sich sinngemäss nach §15 des kantonalen Fischereigesetzes.

4. Schutz und Hege

Um eine natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische sowie eine nachhaltige Nutzung der Fische zu gewährleisten, gelten folgende Punkte:

- 4.1 Die Nutzung und der Besatz werden durch die Bewirtschaftungsplanung bestimmt. Der Korporationsrat lässt eine Bewirtschaftungsplanung erstellen und bestimmt aufgrund dieser Planung, wie viele Fische pro Patentinhaber und Tag gefischt werden dürfen.
- 4.2 Die maximale tägliche Fangquote wird bei Abgabe des Jahrespatentes dem Inhaber schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die Fischpatentinhaber können zur unentgeltlichen Mitarbeit beim Laichfischfang und Jungfischeinsatz begezogen werden.
- 4.4 Bei ungenügender Restwassermenge oder anderen Problemen benachrichtigen die Fischer umgehend den Korporationsrat.

5. Strafbestimmungen

- 5.1 Bei Verfehlungen wird das Patent unverzüglich eingezogen und die Strafbestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes und des Bundesgesetzes über die Fischerei angewendet.

Dieses Reglement wurde an der Korporationsversammlung vom 27. April 2001 genehmigt und ersetzt das Fischereireglement der Korporation Baar-Dorf vom 26. April 1991. Das Fischereireglement tritt sofort in Kraft.